

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XCII. Bern, den 12. Juli 1799. (24. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Escher im Namen der Forstcommission legt folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß diejenigen Vorkehrungen, welche für die zweckmässigste Besorgung der dem ganzen Staat so wichtigen Nationalwaldungen unbehörlich sind, es nothwendig erfordern, daß dieser Theil des Nationaleigenthums genau bestimmt, und als solches allgemein anerkannt werde;

hat der grosse Rath, nach eklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehörige oder seitdem durch die Gesetze als Staatsgut erklärte Forsten, Waldungen und Holzvorräthe sind Nationaleigenthum.

2. Allfällige Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Bürgern an Waldungen, welche die ehevorigen Regierungen besaßen, oder welche seitdem durch die Gesetze als Staatsgut erklärt wurden, sollen unter Strafe von Verlust dieser Ansprachen innert 6 Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an die Verwaltungskammern eingesandt werden, welche einen Empfangschein dafür ausstellen, und die eingekommenen Ansprachen nach Verlust dieser 6 Monate dem Volk. Direkt. einsenden sollen.

3. Das Volk. Direkt. stellt den gesetzg. Räthen eine Darstellung dieser Ansprachen mit, und diese entscheiden, ob denselben als gegründet entsprochen, oder aber, ob über sie durch die gewöhllichen richterlichen Beförder entchieden werden soll.

4. Alle Ansprachen auf bloße Nutzungrechte in den Nationalwaldungen, von welcher Art sie immer seien, sollen ebenfalls gegen Empfangscheine den Verwaltungskammern innert 6 Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingesandt

werden, bei Strafe gänzlicher Abweisung der Ansprachen, welche nicht in Zeiten gemacht werden.

5. Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die §§ 2 und 3 dieses Gesetzes in Rücksicht der Eigenthumsansprachen bestimmen.

Alle diejenigen Gemeinden oder einzelne Bürger, welche Holznutzungsrechte in den Nationalwaldungen haben, sollen sich von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, an die Nationalforstaufseher wenden, um sich dasjenige Holz bestimmt anweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben, und bei Strafe des Verlusts ihres Rechts nicht eigenmächtig das Holz selbst aussuchen, und sich willkührlich zu eignen, welches sie zu beziehen haben.

7. Wenn solche Beholzungsgrechte unbestimmt und unbedingt sind, so ist das Vollziehungsdirektorium eingeladen, durch die Verw. Kammern mit den Besitzern solcher unbestimmten Nutzungsgrechte einen Vergleich zu treffen, durch welchen diese Rechte sorgfältig bestimmt, und unter Genehmigung der gesetzgeb. Räthe, in bestimmte Rechte umgeschaffen werden.

8. Da wo das Weidrecht in den Nationalwaldungen von einzelnen Bürgern oder ganzen Gemeinden mit Recht ausgeübt wird, soll das Direktorium trachten, mit den Besitzern solcher Rechte eine Auskunft auf irgend eine gütliche Weise zu treffen, und diese Auskünfte durch die gesetzg. Räthe bestätigen lassen.

9. Die vom Volk. Direkt. den 28. X br. dieses Jahres erlassene Verordnung, über die Verwaltung der Nationalwaldungen, ist in ihrem ganzen Inhalt durch dieses Gesetz bestätigt, und librigens sollen die Nationalwaldungen den gleichen Sicherungsgesetzen wider Frevel unterworfen seyn, welche die Gesetzgebung nachstens zur Sicherung der Waldungen überhaupt bekannt machen wird.

10. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 3. Escher glaubt, die vollziehende Gewalt solle die Rechtsmittel überhaupt ohne Ausnahme missheilen, und von der Gesetzgebung untersuchen lassen.

sen, indem unmöglich über die Rechtmässigkeit einer An-
sprache gründlich abgesprochen werden kann, wenn
man die Titel, auf denen sie beruht, nicht untersucht.

Escher glaubte in dem Gutachten nicht weiter
gehen zu dürfen, weil man bei Behandlung des er-
sten Gutachtens selbst diese Arbeit für die gesetzge-
benden Räthe zu weitläufig achtete. Da es immer
in der Willkür der Gesetzgebung steht, sich die oder
diese nähere Auskunft vom Direktorium geben zu las-
sen, so glaubt er, könne der § ohne Gefahr unab-
geändert angenommen werden.

Zimmermann stimmt Eschern bei, um unnö-
tige Weitläufigkeiten zu verhüten.

Fierz wünscht, daß die Entscheidung über all-
fällige Streitigkeiten von Gerichten geschehen, die in
unparteiischen Kantonen liegen, um jeden Schein
von Parteilichkeit zu vermeiden. Secretan stimmt
Eschern bei, indem er glaubt, daß es wieder die
Würde der Gesetzgebung wäre, auf eine bloße Ueber-
sicht hin über das Nationaleigenthum abzusprechen:
er wünscht, daß man vom Vollziehungsdirektorium
Anzeige des Zustandes dieser Ansprüchen abfordere.
Escher antwortet Fierz, daß schon ein Gesetz bestehet,
welches bestimmt, wie im Falle verfahren werden soll,
wenn ein Gericht parteiisch ist. Er läßt sich ubri-
gens Secretans Meinung gefallen, und wünscht ein-
zig, daß die mit diesen weitläufigen Untersuchungen
beauftragten Commissionen schleuniger arbeiten, als
dieses bis jetzt geschehen ist.

Der § wird mit Secretans Abfassungsverbesserung angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne
Einwendung angenommen.

Andrerwirth fordert, daß zufolge des, letzte
Woche bestimmten Gesetzes über die bevorstehende
Wahl eines Direktors, alle abwesende Mitglieder von
der Kanzlei schriftlich aufgefordert werden, auf ihrem
Posten zu erscheinen.

Escher glaubt, es bedürfe nichts anders, als
dass der Präsident die Mitglieder aufzufordere, auf der
Stelle zu bleiben, denn die Abwesenden jetzt noch
zurückrufen wollen, da sie die Briefe nicht einmal er-
halten würden, vor der Wahl, dies wäre durchaus
unnütz. Andrerwirth zieht seinen Antrag zurück.

Cartier im Namen einer Commission legt fol-
gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit
erklärt wird.

Der grosse Rath hat nach erklärt Dringlichkeit
beschlossen:

1. In dem einstweiligen Wohntz der höchsten
Gewalten der Republik soll ein katholischer Geistli-
cher angestellt werden, der den öffentlichen Gottes-
dienst versieht, und welchem alle Pflichten eines Geist-

sorgers und Lehrers der Jugend in deutscher und
franz. Sprache obliegen.

2. Das Volkz. Dir. wird diesen Pfarrer so schles-
srig als möglich auswählen und ernennen.

3. Dieser Pfarrer erhält einen monatlichen Ge-
halt von 160 Fr.

4. Das Direktorium ist eingeladen, die Geräth-
schaften herbeikommen zu lassen, die erforderlich sind,
den kathol. Gottesdienst feierlich und anständig zu
halten.

Umür wünscht, daß überhaupt die Pfarrer von
ihren Gemeinden ernannt werden, und kann also nicht
bestimmen, daß der katholische Geistliche in Bern
vom Direktorium ernannt werde; er fordert, daß die
katholische Gemeinde ihn wählen dürfe. Escher
denkt, die Frage, von wem die Pfarrer ernannt wer-
den sollen, müsse jetzt nicht bei einer provisorischen
Ernennung eines provisorischen Pfarrers entschieden
werden, sondern müsse noch einstweilen bei einer Com-
mission ruhen; er hofft also, die Katholiken in Bern
werden sich gefallen lassen, ihren Pfarrer vom Direk-
torium ernennen zu lassen, wie es die Reformierten in
Luzern auch zugaben. Andrerwirth stimmt Eschern
bei. Umür zieht seinen Antrag zurück, und das
Gutachten wird angenommen.

Secretan, im Namen der, über die Zuschrift
der Lausanner - Patrioten niedergesetzten Commission,
zeigt an, daß diese bei Berathung des wichtigsten
Gegenstandes jener Zuschrift, nemlich der Volksges-
ellschaften, noch ein von Kuhn vor einem Jahr vor-
gelegtes Gutachten vorsandt, welches beschlossen, aber
vom Senat verworfen wurde, und da sie dasselbe für
sehr zweckmäßig hält, so machte sie nur wenige Ab-
änderungen an denselben, und schlägt es folgenders
maßen vor:

Der grosse Rath hat beschlossen:

1. Es ist allen Bürgern erlaubt, Gesellschaften
zu errichten, um politische Gegenstände zu erörtern
und zu untersuchen.

2. Alle solche Gesellschaften stehen unter der Auf-
sicht der Polizei; daher soll eine jede gehalten seyn,
den Agenten der vollziehenden Gewalt den Ort, den
Tag und die Stunde ihrer gewöhnlichen Sitzungen
anzuzeigen.

3. Keiner solchen Gesellschaft soll es gestattet
seyn, eine außerordentliche Sitzung zu halten, ohne
es vorher in Hauptorten dem Kanton-Statthalter,
in Distriktsorten dem Unterstatthalter, und in den
übrigen Gemeinden dem Nationalagenten anzuzeigen.

4. Zu den Gesellschaften, die sich mit Untersu-
chung und Erörterung politischer Gegenstände beschaf-
fen, hat jedermann, ohne alle Ausnahme, freien
Zutritt.

5. Jeder der Anwesenden hat das Recht, das Wort zu begehren, und nach der Ordnung über den Gegenstand zu sprechen, der vorgeschlagen ist.

6. Sie sollen über keine, in das Gebiet der Gesetzgebung, der executiven und richterlichen Gewalt einschlagende Gegenstände abstimmen und Beschlüsse fassen.

7. Sie sollen mit niemanden in collectivem Namen über politische Gegenstände correspondiren.

8. Sie sollen mit andern gleichartigen Gesellschaften in keine Art von Verbindung treten.

9. Die Beschließung aller Petitionen und Adressen, und ihre Einreichung in collectivem Namen, sind diesen Gesellschaften untersagt.

10. Die Vorsteher und Sekretärs dieser Gesellschaften sind für die in denselben vorsappenden Unordnungen und Handlungen gegen obige Vorschriften, persönlich verantwortlich.

11. Bei der ersten Uebertragung der obigen Gesetze, von Seite einer solchen Gesellschaft, soll dieselbe sogleich aufgehoben, und ihr Versammlungsort verschlossen werden.

12. Denjenigen Mitgliedern, welche Theil an der Uebertragung eines der obigen Gesetze nehmen würden, soll verboten seyn, andere politische Gesellschaften dieser Art zu besuchen.

13. Die Dauer dieser Ausschließung ist wenigstens von 6 Monaten, höchstens von 2 Jahren.

14. Wer zum zweiten mal obige Gesetze übertritt, soll als ein Auhestörer gestraft werden.

Escher sagt: gewiß ist der Gedanke, Gemein-geist in Helvetien zu pflanzen, sehr zweckmäßig; damit er aber auch wirksam werden könne, muß er auf den Volksgeist berechnet werden: vielleicht mögen die Volksgesellschaften hierzu im Leman zweckmäßig seyn; ob sie es aber auch in dem übrigen Theil von Helvetien seyen, ist eine wichtige Frage, besonders auch darum, weil noch ein grosser Theil von Helvetien einen außerordentlichen Hang für Landsgemeinden hat, und vielleicht die Volksgesellschaften in dieselben ausarten, und in dem jetzigen bedenklichen Zeitpunkt die schrecklichste Unordnung und Anarchie bewirken könnten. Um hierüber mit Sorgfalt nachdenken zu können, fodere ich, daß dieses Gutachten für einige Tage auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Zimmermann stimmt Eschern bei. Seeretan dagegen glaubt, die Zeit sey zu kurz, um das Vaterland zu retten, um nun auch noch dieses Mittel zu vertagen: die Tage, vielleicht die Stunden selbst sind uns für unsere Erhaltung zugezahlt! Schon widersezt man sich aber, bei Begehrung der Vertagung, dem Gutachten selbst, und glaubt, was im Leman gut sey, sey anderwärts schädlich — ich glaube das Gegenteil, und wann ich zittere für einen etwel-

chen Missbrauch der Volksgesellschaften, so ist es für meine Vaterstadt, wo vielleicht das etwas verschiedne Klima die Gemüther lebhafter macht, als anderswo. In den kleinen Kantonen, fürchtet man, könnten solche Gesellschaften schädlich seyn, aber sind nicht diese gerade jetzt von Truppen so übersezt, daß keine Volksgesellschaften mehr neben ihnen Platz haben, und diejenigen Gesellschaften, wo man über Freiheit spricht, sind weniger zu fürchten, als jene geheimen verschlossenen Zusammenkünfte, in denen über das Unglück des Vaterlands gebrütet wird. Die Lügen müssen aufhören, und das Volk soll die Wahrheit erfahren. Könnten die Bürger im Kanton Sentis uns jetzt erzählen, ob sie durch die Oestreicher Überflug bekommen haben, wohl würde der noch übrige Theil Helvetiens für seine Vertheidigung besser belebt werden, als er es jetzt ist. Durch Volksgesellschaften wird Gemein-geist, und durch diesen das Wohl des Vaterlandes befördert; das Wohl des Vaterlandes aber soll nicht vertagt werden; ich fodere Dringlichkeit. Zimmerman denkt, unser Reglement fodere darum, daß die Gutachten 6 Tag auf dem Kanzleitisch liegen bleiben, damit man sie mit Sorgfalt untersuchen könne. Dieser Gegenstand ist höchst wichtig: durch ihn soll Gemein-geist bewirkt, und das Vaterland gerettet werden; noch wagt er nicht zu entscheiden, ob das Gutachten diesem Bedürfnis entspricht, und fodert also, daß dasselbe 3 Tag auf dem Kanzleitisch liegen bleibe.

Suter findet, es sey dringend, Gemein-geist zu pflanzen, und dieses Gutachten sey so klug, daß die Gefahren, die sonst mit Volksgesellschaften verbunden sind, hier ganz verschwinden; daher stimmt er, gerade des Bedürfnisses des gegenwärtigen Augenblicks wegen, für die Dringlichkeit.

Andrerwerth kann auch nicht für Dringlichkeit stimmen, weil der Gegenstand zu bedenklich ist, und in einigen Kantonen gefährlich, in andern unnütz wäre; der Leman ist, laut Secretans eigenem Geständniß, genug entflammst für die Verfassung, in andern Kantonen könnten diese Gesellschaften Unruhe bewirken; er fodert also Vertagung. Cartier fürchtet eher, daß zu wenig, als daß zu viel Volksgesellschaften entstehen; er stimmt für 2 Tag Aufschub, würde aber Dringlichkeit gefordert haben, wenn er die Versammlung mehr für diesen Gegenstand gestimmt hätte. Trösch findet, dieses Gutachten sey schon zu lange auf dem Tisch gelegen, da es schon seit einem Jahr unberührt blieb; er stimmt für Dringlichkeit. Das Gutachten wird für 2 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Direktorium über sendet eine Zuschrift von 30 Bürgern von Biel. (Wir haben sie bereits geliefert im St. 85.)

Suter sagt: die Wahrheit und die Moralität dieser Zuschrift, in der so klar die wahre Vereinigung,

der Tugend mit dem Patriotismus aufgestellt ist, bezweigt mich, die ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat zu begehren. Dieser Antrag wird angenommen.

den Unterhalt von Vaterlandsvortheidigern wird verlesen, und auf den Kanzleitisch gelegt.

Wyder erhält Urlaubsverlängerung.

Senat, 18. Juni.

Präsident: Meyer v. Krau.

Der Beschluss wird verlesen, welcher die gegen den B. Phil. Nösberger von dem Militärgericht von Freiburg ausgesprochene Todesstrafe in eine Einsperungsstrafe von einem Jahr mildert.

Devevey rath zur Annahme der Beschlusses, obgleich er auch diese Strafe noch streng findet; Nösberger war allerdings an der Spitze bewaffnet Auführer, und in dieser Hinsicht strafbar; aber der Commandant der gegen die Auführer abgesandten republikanischen Truppen, forderte dieselben auf, sich zu ergeben, und versprach alsdann gänzliche Amnestie; Nösberger folgte dieser Aufforderung nicht nur selbst, sondern bewog auch seine Gefährten es zu thun; und verdiente somit einstetig mildere Behandlung.

Muret: so gefährlich und inconsequent er die gänzliche Begnadigung Bohters fand, so annehmbar findet er die gegenwärtige; der Umstand, daß Nösberger nicht allein selbst dazu aufgefördert, die Waffen niedergelegt, sondern auch seine Mitschuldigen dazu vermochte, könnte wirtlich völlige Begnadigung begründen; er würde eine solche angenommen haben, und stimmt also auch zur Annahme des Beschlusses.

Barras glaubt, Nösberger sollte vollkommen begnadigt werden, aus den Gründen, die er in der Volkschaft des Direktoriums findet; er anerkannte und gehörte den constitutionellen republikanischen Truppen; er hatte sich durchaus im Irrthum befunden, und geglaubt, es waren Raubertruppen, die gegen seine Gemeinde antraten; überdem hatte der Commandant der helvetischen Truppen Amnestie zugesichert. Allein die Verwerfung des Beschlusses könnte die Vollziehung des Urtheils des Militärgerichts zur Folge haben, so wählt er das mindere Uebel, in Hoffnung auch die neue Straffentenz komme in kurzer Zeit zurükgemommen werden.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, welcher eine Bittschrift der Gemeinde Ballstall dem Volz. Direkt. überendet, mit der Einladung sich kräftigt zu verwenden, daß die frankischen Beamten angehalten werden, ihre an helvetische Bürger ausgegebenen Bons sobald möglich zu bezahlen — wird verlesen und angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß die Offiziers der Legion und der Hülstruppen ihm zu Handen des Senats einen Besuch abstatten.

Ein Plan zu freiwilligen Unterzeichnungen für

Grosser Rath, 19. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Graf im Namen der Militärcommission zeigt an, daß dieselbe noch nicht über die angetragne Vermehrung der Legion rapportieren könne, weil der Gegenstand zu weitläufig und zu wichtig ist, um denselben so flüchtig zu behandeln; außerdem bittet er die Mitglieder dieser Commission etwas fleißiger in derselben zu erscheinen. Erlacher fordert Rapport, weil es nur um Aufforderung ans Direktorium zu thun ist, unser Gesetz über die Vergrößerung der Legion in Ausübung zu bringen. Graf beharrt, weil es neben der Vermehrung auch um Verbesserung der Organisation der Legion zu thun ist. Erlacher beharrt gleichfalls. Cartier stimmt Graf bei, weil die Organisation der Legion wesentlicher Verbesserungen bedarf. Zimmermann folgt, wünscht aber, daß die Militärcommission mit Dringlichkeit arbeite, weil die Legion der Kern der helv. Truppen ist, und sich als solchen auch bei Frauenfeld und Zürich bewiesen hat. Erlachers Begehrungen wird verworfen.

Folgendes Gutachten, über die Berner Dienstes-Kasse, wird zum zweitenmal verlesen, und in Verachtung genommen:

Den 2. Mai 1787 ward diese Zinskasse unter obrigkeitlicher Leitung beschlossen. Die Regierung gab hiezu 16000 Kronen oder 40000 Franken, auf 6 Jahre unverzinslich; hernach sollten sie zu 2 vom 100 verzinset werden. Doch beschloß der ehemalige Rath den 23. Mai 1796, diese Summe noch 6 Jahre lang von 94 bis 99 unverzinslich bei dem Fond zu lassen. Erst 1800 sollte sie dem ehemaligen Zeugamt jährlich mit 2 vom Hundert verzinset werden. Durch ein Reglement vom 2. Mai 1787 verwaltete die Regierung diese Stiftung unter der Leitung der ehemaligen Bausenkkammer. Auf Lichtenz und Jakobi 1787 ward die Kasse eröffnet, und den Dienstboten ihr Lohn gegen gedruckte und numerotirte Schuldsscheine, mit Versprechung von 3 1/2 vom Hundert jährlichen Zinses seylerlich zugesagt. Die Stiftung bekam Zutrauen, wegen richtiger Bezahlung, und so stieg die Summe auf Jakobi 1797 im 10 Jahren, auf 160090 Kron. oder 400,225 Franken. Die Rechnung von 1797 bestimmt den Vorschlag auf 7348 Kronen, 8. 3 1/2, oder 18,370 Franken. Man richtete es so ein, daß dem Publikum die Möglichkeit nicht benommen würde, Partikulargelder an Zins zu legen. Deswegen machte die Kasse vorzüglich beträchtliche Ausleihungen auf Herrschaften im K. Leman, wozu das Vermögen von Privatpersonen nicht hinreichte. Um die nöthigen Summen hiezu aufzubringen, entstand eine Nebenz

Partikulargelder an Zins zu legen. Deswegen machte die Kasse vorzüglich beträchtliche Ausleihungen auf Herrschaften im K. Leman, wozu das Vermögen von Privatpersonen nicht hinreichte. Um die nöthigen Summen hiezu aufzubringen, entstand eine Nebenz

Kasse von Passiv-Kapitalien. Es schlossen nämlich Partikularen gegen 28,220 Kronen, oder 70,055 Fr. vor, mit Inbegriff einer Summe von 13,860 Kronen, oder 34,650 Franken, welche die dringendsten Umstände letzte Lichtigkeit wegen aufgefundener Kapitalien aufzunehmen genötigt haben. Vor der Revolution waren die Darleihen auf Herrschaften wohl gesichert, jetzt weniger. Dies mindert das Vertrauen, und bringt das Unternehmen in Verfall. Eine Anzahl von 2400 Dienstboten würden jedoch dadurch leiden, deswegen wünscht das Direktorium, daß dies Institut von seinem Untergange gerettet werden möchte. Gegenwärtig belaufen sich die Schuldcheine der Dienstboten, bei 2400, auf 139,790 Kronen, oder 349,475 Franken, und die Forderungen der Partikularen für aufgenommene Gelder nebst dem obrigkeitlichen Vorschuß von 16000 Kronen, auf 44,220 Kronen, oder 110,550 Fr. im Ganzen also auf 184,010 Kronen, oder 460,025 Franken.

Laut Bericht des Finanzminister steht derselbe das Aktivvermögen dieser Stiftung nach dem wahrscheinlichen jetzigen Werth der verschiedenen Ansprachen auf Wien und der Gültbriese auf 121,020 Kronen, oder 242,550 Franken; so daß das Deficit auf 62,990 Kronen, oder 157,475 Fr. steigt. Im Falle einer Liquidation wäre hiemit der Verlust 33 Prozent.

Dieser Berechnung des Finanzministers kann die Commission keineswegs bestimmen, besser aber dem Memorial eines sachkundigen Supplanten der hiesigen Verwaltungskammer, welches bestimmt die Wiesnerfonds auf 83,265 Franken, und den wahrscheinlichen Verlust auf 40,000 Franken angibt, mithin das Vermögen der Stiftung mit Inbegriff des obrigkeitlichen Vorschusses den Schulden gleich setzt. Nach gründlicher Untersuchung schlägt die Commission folgendes vor: 1. Die Dienstzinskasse in Bern soll, von nun an, den Namen einer Armenzinskasse tragen; 2. Sie steht unter der besondern Vorsorge der Regierung; 3. Diese Anstalt wird auf ganz Helvetien ausgedehnt, so daß in derselben, auf die vorigen Bedingungen, Gelder von allen Armen und Dienstboten angenommen werden; 4. Die Direktion wird in Zukunft aus 5 Mitgliedern bestehen, welche das Volk, Dir. auf den Vorschlag des Ministers des Innern ernannt; 5. Zu größerer Sicherheit der Gläubiger wird das Direktorium eine Summe von 180,000 Fr. von den der Republik gehörenden Zinschriften der Direktion, als Sicherheits-Hinterlag, zustellen lassen; 6. Das Volk, Dir. wird der Direktion ferner eine Summe von 20,000 Fr. einhandigen, welche dieselbe zu Einkaufung der bedürftigsten Gläubiger verwenden wird; 7. Obige Summen bleiben unzinsbar zur Sicherheit der Gläubiger der Anstalt auf 10 Jahre vorgestreckt; 8. Jedes Jahr sollen die Zinsen obiger Hinterlagen und Vorschusses von 200,000 Franken, nachdem die

Zinsen sämtlicher Schuldcheine richtig abgeführt seyn werden, zu Einkaufung von Schuldcheinen, nach einem von dem Volk, Dir. zu bestimmenden Modus, angewandt werden. 9. Die neuen Gelder, die eingesetzt werden, soll die Direktion auf unterpfändliche Versicherung von Grundstücken, die den doppelten Werth ders. Darlehns ausmachen, zu 4 vom Hundert ausleihen, und wenn 2 Zinsen davon ausstehen, dann zumal 5 vom Hundert zu fordern berechtigt seyn; 10. Soll die Direktion jährlich ihre Rechnung dem Minister des Innern ablegen.

Cartier hatte gewünscht, von der Commission vor allem aus zu wissen, ob die Dienstzinskasse in Bern ehemal unter der Aufsicht der Bernerregierung als Landesregierung oder aber als Munizipalität von Bern stand.

Grafenried bemerkte, daß die Einleitung des Gutachtens hierüber hinlangliche Auskunft giebt, und diese Kasse zwar von der vorigen Regierung nicht garantirt aber doch durch Übernahme ihrer Verwaltung sanctionirt war. Escher sieht diese Anstalt als bloße Munizipalanstalt von Bern an, welche also die Regierung nicht ohne bestimmte Verkommis mit der Gemeinde Bern übernehmen kann: über dem ist es gewiß jetzt nicht der schriftlichste Augenblick, ein solches wohlthätiges Institut allgemein zu machen, da ja ein Drittheil der Republik vom Feinde beseitigt ist: leicht würde jetzt eine solche Unternehmung mißdeutet, und dahin ausgelegt werden, es sey darum zu thun, der Regierung für ihre dringende Bedürfnisse Geld zu verschaffen, statt die Armen zu unterstützen. Er besgeht Rücksicht an die Commission, um ein neues Gutachten vorzulegen, über die Art, wie dieser Kasse in dem gegenwärtigen Augenblick geholfen, und wie sie der Munizipalität von Bern übertragen werden könnte.

Grafenried hält es für sehr dringend, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, weil der Zustand dieser Kasse seit der Revolution besonders durch Aufhebung der Feodalrechte sich schwächtet, und die ganze Anstalt in Gefahr steht, wegen den häufigen Aufkündigungen zu Grunde zu gehen, wenn nicht schleunig geholfen wird; würde das Gutachten verworfen, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder muß man alle Betreibungen auf diese Kasse einstellen, welches durchaus ungerecht wäre, oder man muß ihre großen Kapitalien gegen kleinere umtauschen, um sie in Stand zu setzen, dieselben zu realisiren, wodurch aber dann mancher arme Schuldner von Haus und Hof getrieben würde. Er beharrt also auf dem Gutachten.

Zimmermann sieht die Sache aus dem gleichen Gesichtspunkt an, wie Escher: zwar betrübt es uns, wohlthätige Institute nicht gehörig unterstützen zu können, allein noch haben wir viele andere weiter

wirkende, und allgemeiner wohlthätige Institute, die wegen dem jetzigen dringenden Augenblick vernachlässigt werden müssen, weil wir vor allem aus den Staat vertheidigen sollen: Daher wünscht er, daß auch dieser Gegenstand noch eintheilten vertaget werde.

Escher fürchtet nicht den Untergang dieser Anstalt, durch die nicht Anerkennung dieses Instituts als Nationalinstitut, sondern glaubt im Gegentheil, wenn die Municipalität von Bern dasselbe übernehme, so werde es viel eher bestehen können, denn sagt er, ich muß mich sehr irren, wenn in dem gegenwärtigen Augenblick die Municipalität von Bern nicht mehr Credit hat, und leichter Kapitalien auffinden wird, als die ganze eine und untheilbare helvetische Republik. Sind wir einst im Fall Armenanstalten zu unterstützen, so werden wir über dem noch zuerst für diejenigen Armen sorgen müssen, welche kein Brod haben, ehe wir an diejenigen denken können, welche noch einige Kapitalien besitzen. Auch er beharret also auf seinem Antrag.

Um für folgt Eschern, und fordert vor allem aus Entscheidung der Frage, ob diese Anstalt Municipalanstalt oder Nationalanstalt seyn solle.

Grafenried würde gern diesen Gegenstand vertagen, wenn sich die Glaubiger auch vertagen würden mit ihren Forderungen; er beharret auf dem Gutachten, weil er glaubt, die Municipalität sey gegenwärtig außer Stand, wegen ihren übrigen vielen außerordentlichen Ausgaben, dieses Institut zu übernehmen. Graf stimmt Eschern bei, und hofft, die gute Stadt Bern werde selbst für diese wohlthätige Anstalt sorgen. Nüce folgt Eschern mit dem größten Schmerz, daß wir uns in solcher Noth befinden, daß wir eine solche Anstalt nicht unterstützen können; wir können unsren Soldaten kein Brod und kein Geld geben, und wollten 25000 Kronen leihen! — Der Gegenstand wird vertagt.

Schlumpf macht folgenden Antrag:

Das blinde Los kann gerade die besten Mitglieder von der Direktorwahl ausschliessen, und dadurch dem Vaterland Nachtheil zuziehen. Er rath, den Einzug des Ungefährs durch folgende Maassregeln so gut als möglich zu schwachen.

1. Jeder der beiden Hälften wird am Tage vor der Wahl der Kandidaten, die Anzahl seiner noch wirklichen Mitglieder bestimmen, und nach dieser Anzahl die Hälften berechnen.

2. Ist die Anzahl der sämtlichen Mitglieder ungerad, so ist die mindere Zahl der Hälften ausgeschlossen.

3. In dieser Sitzung wird der Namensantruf vorgenommen, und die abwesenden Glieder werden als ausgeschlossen angesehen, folglich zu der ausgeschlossenen Hälften gerechnet.

4. Es werden nur so viel weisse Kugeln ge-

braucht, als nach Abrechnung der abwesenden Glieder zu der auszuschliessenden Hälften noch erforderlich sind.

§ 1. Secretan findet, dieser § sei überflüssig, weil wir ein Verzeichniß aller Repräsentanten haben. Escher stimmt zum §, weil wir noch nie darüber einig geworden sind, welche von den abwesenden Repräsentanten in diesem Verzeichniß ausgestrichen werden sollen. Schlumpf folgt, weil der § auf jaden Fall nicht schädlich ist. Der § wird mit dem folgenden § angenommen.

§ 3. Secretan dankt Schlumpf für Aufsierung dieser wichtigen Frage, indem man nicht ohne eine gewisse Furcht, die Constitution in Rücksicht der Direktorwahlen ansehen kann, und da durch diesen Antrag die Wahl auf mehrere Personen ausgedehnt wird, so erhält dieselbe ein etwas beruhigenderes Ansehen; überdem ist der Antrag durchaus dem Buchstaben der Constitution nicht zuwider, und also auch in dieser Rücksicht annehmbar; doch wünscht er, daß der Grundsatz dieses § wohl anerkannt, eine Commission aber mit der bestimmten Abfassung derselben beauftragt werde.

Gutte dankt Schlumpf, wie er jedem dankt, der mehr Freiheit in unsre Constitution hineinzubringen weiß, denn es ist den wahren Grundsätzen der Freiheit zuwider, daß nur die Hälften des Volks durch seine Stellvertreter die ausübende Gewalt wähle; er stimmt Secretan bei. Schlumpf will sehr gerne seinen Antrag durch eine Commission nacher untersuchen und besser abfassen lassen. Gustor glaubt, da die zweite Hälften auch Geschäfte bei der Wahl habe, und es allen mathematischen Grundsätzen zuwider ware, die eine Hälften größer zu machen als die andre, so könne der Antrag nicht angenommen werden; doch stimmt er für Verweisung an eine Commission. Schlumpf beharret auf dem Antrag, in dem die zweite Hälften der Versammlung sehr wenig zu thun hat, und er hofft, es komme niemanden in den Sinn, das Loswalten zu lassen, so daß auch abwesende Mitglieder sich in dieser Hälften befinden dürfen. Secretan stimmt Schlumpf bei, weil die wählende Hälften das wichtigste Geschäft hat, und so vollständig als möglich seyn muß. Anderwerth sieht die Vorfrage bei einer Direktorwahl, ob das Los entscheiden müsse oder nicht, für so wichtig an, daß er dieselbe nicht einer so unvollständigen Hälften anvertrauen will; daher begeht er, daß man bei dem schon angenommenen Beschlus, ohne diese Zusätze bleibe. Hecht stimmt Anderwerth bei. Gustor beharret auch auf dieser Meinung. Secretan beharret ebenfalls, weil die Arbeit der ausgeschlossenen Hälften sehr klein ist, und er denkt, je weniger zahlreich sie ist, desto eher werde sie sich scheuen, dem Los zu viel Gewalt zu geben. Schlumpf bleibt auch bei seinem Antrag.

Secretans Antrag wird angenommen, und in die Commission werden geordnet: Secretan, Escher und Schluumpf.

Einige Bürger von Bipp fordern, daß das Benutzungsrecht der Gemeingüter auch ihnen zukomme, ungeachtet sie nicht innert den Grenzen der Gemeinde wohnen.

Cartier will entsprechen, weil die Bittsteller wirkliche Eigentümer der Gemeingüter sind. Eschacher folgt, weil diese Bürger auch zu den Dorfbeschwerden beitragen. Schluumpf will entsprechen, insofern diese Angaben richtig sind. Zimmermann glaubt, es sei nothwendig, h' erüber eine allgemeine Verfügung zu treffen, und daher müsse der Gegenstand zu diesem Ende hin einer Commission übergeben werden. Esch folgt Zimmermann. Der Gegenstand wird der Gemeindgätercommission übergeben.

Elf Municipalitäten des Distrikts von Kufwil im Kanton Luzern bitten um Freilassung ihrer gefangnen Mitbürger, die mehr aus Irrthum als aus Bosheit Aufrührer geworden sind.

Eustor fordert Verweisung ans Direktorium. Schluumpf folgt diesem Antrag. Kilchmann wünscht Verweisung an diejenige Commission, welche über seinen über diesen Gegenstand gemachten Antrag niedergesetzt ist. Zimmermann stimmt des 78 der Constitution wegen Eustors Antrag bei. Kilchmann beharrt. Diese Bittschriften werden dem Direktorium zugewiesen.

Senat, 19. Jun.

Präsident: Meyer v. Arau.

Publi, im Namen einer Commission, stattet über die zweckmässigere Einrichtung der Kanzlei des Senats einen Bericht ab, der für 3 Tag aufs Bureau gelegt wird.

Der Beschluss über die Nationalwaldungen wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Freitag berichten soll. Sie besteht aus den B.B. Mittelholzer, Lüthi v. Langen, Stapfer, Devevey und Ruepp.

Ein Beschluss wird verlesen, welcher verordnet, es soll in dem einstweiligen Wohnsitz der höchsten Gewalten der Republik ein katholischer Geistlicher angestellt werden, der den öffentlichen Gottesdienst verschehe, und welchem alle Pflichten eines Seelsorgers und Lehrers der Jugend in deutscher und französischer Sprache obliegen; das Vollziehungsdirektorium wird diesen Pfarrer so schleunig als möglich auswählen und ernennen; dieser Pfarrer erhält einen monatlichen Gehalt von 160 Franken.

Publi kann sich nicht enthalten, zu äussern, daß ihm schon in Luzern die Wahl eines evangelischen Seelsorgers durch das Direktorium missfiel; er glaubt,

dieselbe gehöre den Repräsentanten zu, für die der Geistliche zunächst bestimmt ist. Er verwirft darum den Beschluss.

Mittelholzer ist gleicher Meinung; zumal man sich für einmal gar wohl mit einem provisorischen Geistlichen begnügen könnte, und ihm auch der Gehalt zu stark vorkommt.

Lüthi v. Sol. ist nicht Publis Meinung; da der Staat den Pfarrer bezahlt, so muß die Wahl durch die executive Gewalt gehen, indem hier keine Gemeinde wählen kann; es ist nicht der Würde der gesetzgebenden Räthe angemessen, einen Pfarrer zu wählen; wir können unbedenklich heute annehmen, was wir für die protestantische Kirche in Luzern annehmen — und die Wahl ist eben so provisorisch, als es unser gegenwärtiger Aufenthalt in Bern ist.

Der Beschluss wird angenommen.

M a c h t r a g.

(Nachfolgende Bothschaft ist in der Sitzung des grossen Raths vom 13. Jun. einzurücken vrsäumt worden.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die geschöpften Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die verschiedenen, meistens widrigen Kriegsbegebenheiten neuerer Zeit, wodurch so mancher würdige Patriot mit Recht beunruhigt, und für das Wohl des Vaterlands besorgt wurde, bewogen das Direktorium zu einer Zuschrift an das Direktorium der fränkischen Republik, worin dasselbe die gegenwärtige Lage Helvetiens in Rücksicht des Krieges geschildert, und angefragt hatte, welches das wahre Vorhaben und die eigentlichen Absichten des fränkischen Gouvernements, in Betreff der helvetischen Republik, und die Mittel desselben seyen, diese bei ihrer gegenwärtigen Verfassung zu sichern und zu erhalten. Hierauf ertheilte das fränkische Direktorium beiliegende Antwort, die in mancher Hinsicht beruhigend, und Sie, B.B. Gesetzgeber, nicht weniger als das Direktorium überzeugen kann, daß man mit Unrecht fürchtete, die der Republik drohenden Gefahren würden durch den vollen Abzug der fränkischen Armee aufs höchste steigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.